

Jugendhaus Reglement

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Einleitung	
§ 2 Zweck	3
§ 3 Umfang	3
§ 4 Nutzung	3
§ 5 Zuständigkeit	3
§ 6 Geltungsbereich	4
§ 7 Berechtigung zur Benützung	4
B. Aufgaben	4
§ 8 Organisation	4
§ 9 Betriebskommission Violahof	4
§ 10 Hauswartung, Reinigung, Unterhalt und Reparaturen	4
C. Veranstaltungen	4
§ 11 Reservationsstelle	4
§ 12 Reservationen	5
D. Benützungsgebühren	5
§ 13 Benützungsgebühren	5
E. Schlussbestimmungen	6
§ 14 Einsprachen	6
§ 15 Inkrafttreten	6
Anhang	7
Gebäudekomplex-Plan	7

Die Ortsbürgergemeinde Kaiseraugst erlässt, gestützt auf § 20 des „Gesetzes über die Einwohnergemeinden“ (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 das nachstehende Benützungsgreglement.

A. Allgemeine Bestimmungen

	§ 1
Einleitung	¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
	§ 2
Zweck	¹ Die Ortsbürgergemeinde als Eigentümerin stellt der Einwohnergemeinde, der Einwohnerschaft und ortsansässigen privaten Institutionen/ Organisationen/ Firmen das Jugendhaus gegen Entgelt zur Verfügung.
	§ 3
Umfang	¹ Das Jugendhaus umfasst das Gebäude gemäss Plan im Anhang.
	§ 4
Nutzung	¹ Im Jugendhaus sind folgende Gebäude Nutzungen vorgesehen: Erdgeschoss (gelb umrahmt im Plan): fixe + individuelle Vermietung an ortsansässige Künstler bzw. ortsansässige private Institutionen/ Organisationen/ Firmen. Erdgeschoss und Obergeschoss (rot umrahmt im Plan): fixe Vermietung an die Einwohnergemeinde Obergeschoss (grün umrahmt im Plan): keine Dauermiete (Ausnahme Einwohnergemeinde für Jugendarbeit). Vermietung an die Einwohnergemeinde, Einwohnerschaft und ortsansässige Institutionen/ Organisationen/ Firmen.
	§ 5
Zuständigkeit	¹ Die Ortsbürgergemeinde – vertreten durch den Betriebskommission Violahof – ist in Absprache mit der Ortsbürgerkommission zuständig für den Betrieb und Unterhalt des Jugendhauses.
	§ 6
Geltungsbereich	¹ Das Jugendhaus-Reglement und die Benützungsordnung Violahof regeln die Organisation, die Benützung und die Gebühren des Jugendhauses. Geregelt sind zusätzlich die Verantwortlichkeiten bei der Miete von Räumlichkeiten sowie bei Durchführung von Anlässen jeglicher Art.

Berechtigung zur Benützung	<p>§ 7</p> <p>¹Die Räumlichkeiten dienen in erster Linie; mit folgender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einwohnergemeinde • Einwohnerschaft • Ortsansässigen Institutionen / Organisationen und Firmen <p>Über Ausnahmen entscheidet die Betriebskommission Violahof.</p> <p>Die Benützung kann verweigert werden, wenn berechtigte Gründe zur Annahme vorliegen, dass durch eine Veranstaltung öffentliches Ärgernis erregt werden könnte.</p>
----------------------------	---

B. Aufgaben

Organisation	<p>§ 8</p> <p>¹Der Gemeinderat – in Absprache mit der Ortsbürgerkommission - übt im Rahmen betrieblicher und finanzieller Grundsatzbeschlüsse die Aufsicht über Betrieb und Benützung der Räumlichkeiten aus und beschliesst</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Wahl der Betriebskommission Violahof, des Hauswartes und der Reservationsstelle • Die Festsetzung der Benützungsgebühren auf Antrag der Betriebskommission Violahof gemäss Anhang • die vorzunehmenden Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie Ersatz- und Neuanschaffungen und stellt der zuständigen Behörde Antrag • Das Budget zu Händen der zuständigen Behörden
--------------	--

Betriebskommission Violahof	<p>§ 9</p> <p>Es gelten die gleichen Bestimmungen wie im Violahof-Reglement.</p>
-----------------------------	--

Hauswartung, Reinigung, Unterhalt und Reparaturen	<p>§ 10</p> <p>¹Hauswartung, Reinigung, Unterhalt und Reparaturen ist Sache der Ortsbürgergemeinde.</p> <p>²Die Gemeindeverwaltung regelt die Einzelheiten.</p>
---	---

C. Veranstaltungen

Reservationsstelle	<p>§ 11</p> <p>¹Für Anfragen, administrative Anliegen oder für Raumreservierungen ist die</p>
--------------------	--

Gemeindeverwaltung zuständig.

²Sie regelt und überwacht die administrativen und betrieblichen Abläufe.

§ 12

Reservationen

¹Für die Räumlichkeiten (gelb markiert im Plan), welche fix vermietet werden, werden unbefristete Mietverträge mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ausgestellt. Der Mietzins wird individuell durch die Ortsbürgerkommission festgelegt.

²Die Räumlichkeiten (rot und grün markiert) werden für die Jugendarbeit der Einwohnergemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Räumlichkeiten (grün markiert) stehen der Einwohnergemeinde während dreier Tage pro Woche zur Verfügung. Der Gemeinderat hat jährlich bis Ende November der Betriebskommission zu melden, an welchen Tagen diese Räumlichkeiten in Anspruch genommen werden.

³Grundsätzlich sind Mietgesuche bis mindestens 2 Wochen und maximal 12 Monate vor dem Anlass bei der Reservationsstelle einzureichen, wo die entsprechenden Formulare zu beziehen sind.

⁴Eine kurzfristigere Miete der Räumlichkeiten erfolgt in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Reservationsstelle.

⁵Die Gemeindeverwaltung koordiniert alle eingegangenen Mietgesuche und hält Prioritäten fest. Über die definitive Vergabe der Reservationswünsche entscheidet die Betriebskommission Violahof.

⁶Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf feste Belegungstermine und Benutzung.

⁷Für jede Veranstaltung wird ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen. Bei Vertragsabschluss kann eine Anzahlung bis zur Höhe der Mietgebühr und eine Kautions verlangt werden. Erst nach Bezahlung der Gebühren und der Kautions erfolgt die definitive Reservation von Raum und Infrastruktur.

⁸Bei Verstoss gegen die Vertragsbestimmungen kann die Vermieterin das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Vermieterin zur sofortigen Räumung der Anlagen und Herausgabe eventuelle weiterer Vertragsgegenstände verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

D. Benützungsgebühren

§ 13

Benützungsgebühren

¹ Die Benützungsgebühren betragen zwischen CHF 100.00 und CHF 200.00 pro Anlass und pro Tag.

² Nebst der Benützungsgebühr ist eine Reinigungspauschale zwischen CHF 50.00 bis CHF 100.00 pro Stunde zu entrichten. Diese wird nach effektivem Aufwand verrechnet.

E. Schlussbestimmungen

§ 14

Einsprachen

¹Einsprachen gegen Anweisungen und Verfügungen der Reservierungsstelle sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet an die Betriebskommission Violahof zu richten. Beschwerden gegen Anweisungen und Verfügungen der Betriebskommission Violahof sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

§ 15

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Kaiseraugst, 1. Januar 2016

Gemeinderat Kaiseraugst

Gemeindepräsidentin

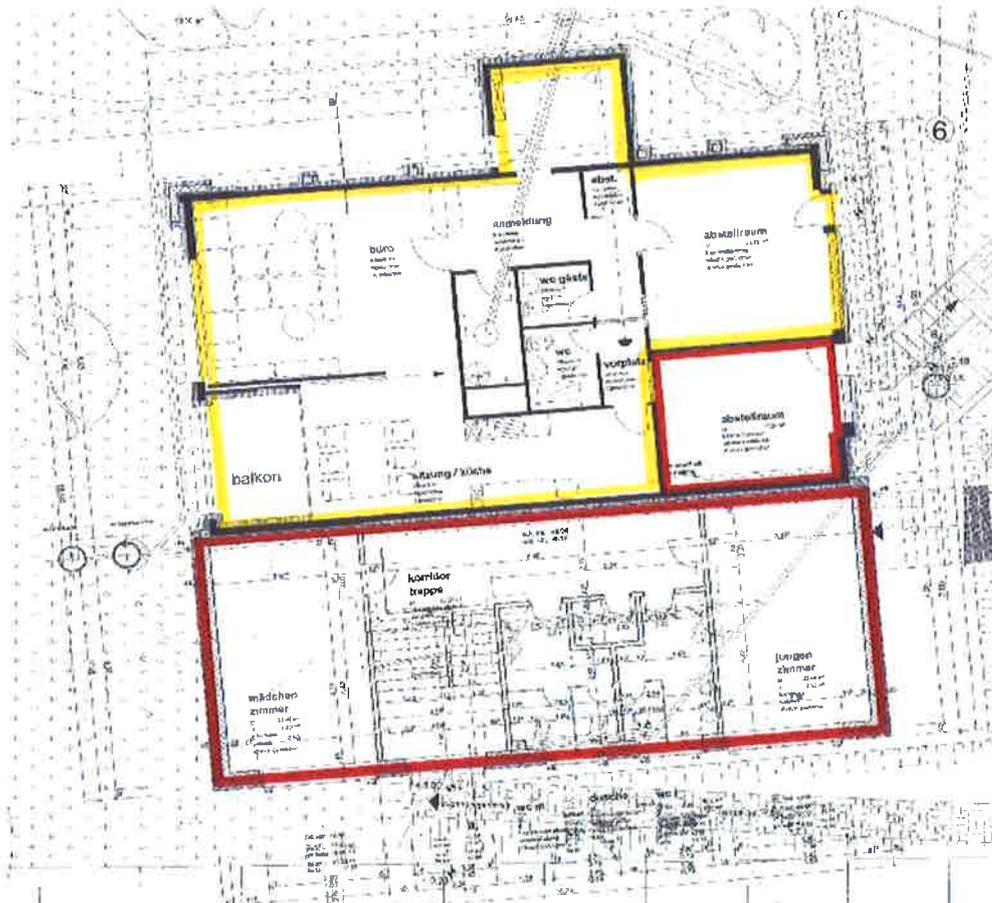
Sibylle Lüthi

Gemeindeschreiber

Roger Rehmamm

Anhang: Gebäudekomplex-Plan

EG



OG

